

Allgemeine Geschäftsbedingungen PRIMADOCA AG

Referenz	AGB-444-10001
Revision	A
Datum	02.08.2021
Seite	1 von 6

1 Allgemeines

- 1.1 Dieser Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen der PRIMADOCA AG (nachfolgend: Lizenzgeberin) und ihren Kunden (nachfolgend: Lizenznehmer).
- 1.2 Der Lizenzvertrag bestimmt die Bedingungen für die Anwendung der Software der Lizenzgeberin.

2 Inkrafttreten des Vertrages

- 2.1 Der Lizenznehmer erklärt sich durch Bestellung der Software mit den Vertragsbestimmungen einverstanden. Der Vertrag tritt bei Bestellung der Software in Kraft.
- 2.2 Wenn der Lizenznehmer mit den Vertragsbestimmungen nicht einverstanden ist, ist er nicht berechtigt, die Software zu bestellen, herunterladen und zu installieren.

3 Lieferung

- 3.1 Die Software wird entweder zum elektronischen Download angeboten, wofür keine Versandkosten belastet werden oder von den Fachspezialisten der PRIMADOCA AG beim Kunden vor Ort installiert (Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand).

4 Lizenzeinräumung

- 4.1 Die Software der Lizenzgeberin wird lizenziert, nicht verkauft.
- 4.2 Die Lizenzgeberin überlässt dem Lizenznehmer an der gewählten Software eine einfache Lizenz gemäss ausgewählter Lizenzierung. Der Lizenznehmer hat daher die einfache und unübertragbare Lizenz, die gewählte Software auf der, der Lizenzierung gemäss Ziffer 9 dieses Vertrages entsprechenden Anzahl Computern, Servern und/oder Named-Usern zu installieren und zu nutzen.
- 4.3 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Lizenz auf Dritte zu übertragen und Unterlizenzen zu erteilen.
- 4.4 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Software oder Teile davon an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten auf irgendeine Weise zugänglich zu machen.

- 4.5 Der Lizenznehmer darf keine Kopien der Software herstellen, um diese zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder sonst auf irgendeine Weise weiterzugeben. Der Lizenznehmer darf die Software ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck benutzen und nicht verändern. Die Nutzung des Quellcodes ist dem Lizenznehmer untersagt.

- 4.6 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Software oder Teile davon abzuändern, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu entkompilieren, zu entassemblieren oder auf ein anderes Betriebssystem zu portieren.

- 4.7 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen.

- 4.8 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die für Sicherungs- und Archivierungszwecke notwendigen Kopien der lizenzierten Software anzufertigen. Sicherheitskopien sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und gegen vertragswidrige Verwendung zu schützen. Sämtliche Schutzrechtsvermerke der Lizenzgeberin sind auf die Sicherheitskopien zu übertragen. Nicht mehr benötigte Sicherheitskopien sind unverzüglich und unwiderruflich zu vernichten.

- 4.9 Für jede einzelne Verletzung einer unter dieser Ziffer genannten Pflichten hat der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00 zu leisten. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Lizenzgeberin bleiben vorbehalten.

5 Eigentums-, Urheber- und weitere Immaterialgüterrechte

- 5.1 Die Software bleibt Eigentum der Lizenzgeberin.
- 5.2 Die Lizenzgeberin behält sämtliche im Zusammenhang mit der Software stehenden Urheberrechte insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliche sonstigen Schutzrechte.

- 5.3 Die Lizenzgeberin behält sich das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen an der Software vorzunehmen.
- 5.4 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, an der Software oder auf der Dokumentation angebrachte Copyright-, Eigentums- oder sonstige Hinweise zu verändern oder zu entfernen.
- 5.5 Für jede einzelne Verletzung einer unter dieser Ziffer genannten Pflichten hat der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00 zu leisten. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Lizenzgeberin bleiben vorbehalten.

6 Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Die Lizenzgeberin garantiert die Funktionalität ihrer Produkte ausschliesslich gemäss den Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung.
- 6.2 Die technischen Daten, Spezifikationen sowie die in Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften (auch elektronischer Art, wie z. B. dem Webshop) enthaltenen Angaben stellen nur Beschreibungen und nur dann Zusicherungen dar, wenn die Lizenzgeberin ausdrücklich schriftlich erklärt hat, dass die Lizenzgeberin für das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer bestimmten Eigenschaft einsteht. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Produkte für nicht ausdrücklich vereinbarte Zwecke geeignet sind.
- 6.3 Die Software wurde unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt. Der Lizenznehmer anerkennt, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, eine Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Hardwarekomponenten, immer fehlerfrei arbeitet.
- 6.4 Die Lizenzgeberin übernimmt keine Garantie dafür, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.
- 6.5 Die Lizenzgeberin haftet nicht für die richtige Auswahl, Anwendung und Nutzung ihrer Softwareprodukte. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Hardware oder die Betriebssysteme für die Produkte nicht geeignet sind.

- 6.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine Daten periodisch zu sichern und sich unmittelbar nach jeder Datensicherung vom Erfolg und Vollständigkeit der Datensicherung zu überzeugen.
- 6.7 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor jedem Update seine Daten zu sichern. Es wird empfohlen, den Sicherungsdatenträger an einem besonders geschützten Ort aufzubewahren.
- 6.8 Die Lizenzgeberin haftet nicht für die richtige Auswahl, Anwendung und Nutzung der Datensicherung des Lizenznehmers. Im Übrigen wird jede weitere Haftung und Gewährleistung der Lizenzgeberin ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht von Seiten der Lizenzgeberin verursacht wurden. Betragsmässig wird die Haftung auf jeden Fall auf die vom Lizenznehmer bezahlten Hotline- und Wartungsgebühren beschränkt. Die Haftung der Lizenzgeberin für Handlungen ihrer Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

7 Mängel

- 7.1 Der Lizenznehmer hat die von der Lizenzgeberin erbrachten Leistungen, insbesondere die gelieferten Produkte, unverzüglich zu untersuchen. Der Lizenznehmer hat Mängel an der Software unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch spätestens nach 30 Tagen der Lizenznehmerin schriftlich anzuzeigen. Ist die Software mangelhaft, so kann die Lizenzgeberin nachbessern oder Ersatz liefern. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig.
- 7.2 Unterlässt der Lizenznehmer die rechtzeitige, schriftliche Mängelrüge, entfallen seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber der Lizenzgeberin für offenkundige Mängel sowie für sonstige Mängel, die dem Lizenznehmer bei einer sofortigen Untersuchung der Produkte und Leistung hätten zur Kenntnis gelangen müssen.
- 7.3 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Lizenznehmer berechtigt, nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen, die Rückabwicklung des Vertrages durchzusetzen oder die fristlose Kündigung auf einen beliebigen Termin auszusprechen. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Schadenersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

7.4 Etwaige Mängelansprüche des Lizenznehmers verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Software oder nach Erbringung der Lieferungen oder sonstigen Leistungen der Lizenzgeberin. Massgebend für den Beginn der Frist sind die Bestellbestätigung mit dem Downloadlink bzw. Ablieferungsbeleg bzw. die Abnahmeerklärung über die Funktionsprüfung bzw. der Tag der Erstellung der Dokumentation zur Funktionsfähigkeit der vom Lizenznehmer erbrachten Lieferung oder Leistung.

7.5 Befolgt der Lizenznehmer die Betriebs-, Installations- oder Wartungsanweisungen der Lizenzgeberin nicht oder nimmt der Lizenznehmer Änderungen an den Produkten vor, entfallen jegliche Mängelansprüche des Lizenznehmers gegenüber der Lizenzgeberin.

8 Lizenzgebühr und Zahlungsbedingungen

8.1 Der Lizenznehmer schuldet der Lizenzgeberin beim Erwerb der Lizenz eine jährliche Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr ist im Voraus geschuldet.

8.2 Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres wird der Vertrag (sofern keine fristgerechte Kündigung gemäss Ziffer 15 dieses Vertrages erfolgt) automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Der Lizenznehmer schuldet der Lizenzgeberin für die Nutzung der Updates während der Vertragsdauer eine jährliche Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr ist jeweils im Voraus geschuldet.

8.3 Der Lizenznehmer gibt sein Einverständnis, dass die Lizenzgebühr jeweils automatisch und im Voraus seiner Kreditkarte oder seinem PayPal-Konto belastet wird. Falls die automatische Belastung nicht möglich ist, erhält der Lizenznehmer eine Rechnung via E-Mail mit der Bankverbindung, um die fälligen Gebühren zu begleichen.

8.4 Die Lizenzgebühren werden bei den einzelnen Softwareprodukten vermerkt, so dass der Lizenznehmer sie vor dem Bestellen und Herunterladen zur Kenntnis nehmen kann. Die Lizenzgeberin kann die Gebühren jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen. Sie hat die Erhöhung dem Lizenznehmer mindestens 5 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Hält die Lizenzgeberin die 5-tägige Frist nicht ein, gilt die Erhöhung auf den darauffolgenden Kündigungstermin mitgeteilt.

8.5 Sämtliche im Webshop publizierten Preise und Lizenzgebühren gelten in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer und Gebühren (PayPal, Kreditkarten etc.).

9 Lizenzierung

9.1 Gegen Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr erteilt die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer eine beschränkte, befristete, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz zum Installieren und bestimmungsgemässen Nutzen der Software.

9.2 Die Lizenzgeberin unterscheidet die folgenden Lizenzierungsmöglichkeiten:

- Demoversion (Einzelplatz-Lizenz)
- Einzelplatz Lizenz
- 1 Server-Lizenz mit 3 Floating-Lizenzen
- 1 Server-Lizenz mit 3 Floating-Lizenzen inkl. Wartungsvertrag
- Unbeschränkte Anzahl Floating-Lizenzen
- Named-User-Lizenzen

9.3 Demoversion

Bei einer Demoversion handelt es sich um ein Nutzungsrecht für die Software auf einer bestimmten Workstation (Personal Computer oder Notebook) für 10 Tage. Die Demoversion darf ausschliesslich auf einem einzigen Computer installiert und von einem einzelnen Anwender verwendet werden.

9.4 Insbesondere darf die Demoversion nicht als Server (Datenserver) oder als Client, der den Zugriff auf Daten ab oder auf einem anderen Computer ermöglichen würde, verwendet werden.

Die Demoversion kann nach einer Registrierung im Onlineshop bestellt werden. Diese Bestellung ist für den Lizenznehmer kostenlos. Nach Abschluss der Demoversion-Bestellung wird dem Lizenznehmer ein PDF zugesendet, in welchem der Download der Software beschrieben wird.

Welche Software als Demoversion zur Verfügung steht, muss dem Webshop entnommen werden.

9.5 Paket 1: Einzelplatz-Lizenz

Bei einer Einzelplatz-Lizenz handelt es sich um ein Nutzungsrecht für die Software auf einer bestimmten Workstation (Personal Computer oder Notebook). Die Einzelplatz-Lizenz darf ausschliesslich auf einem einzigen Computer installiert und von einem einzelnen Anwender verwendet werden.

Insbesondere darf die Einzelplatz-Lizenz nicht als Server (Datenserver) oder als Client, der den Zugriff auf Daten ab oder auf einem anderen Computer ermöglichen würde, verwendet werden.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software von einem Computer auf einen anderen zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Software niemals auf mehr als einem Computer gleichzeitig installiert und/oder benutzt wird. Die Übertragung setzt eine erneute Aktivierung voraus.

Dem Lizenznehmer steht Support über eine kostenpflichtige Nummer zur Verfügung.

9.6 **Paket 2: 1 Server-Lizenz mit 3 Floating-Lizenzen**

Die Software mit 1 Server- und 3 Floating-Lizenzen darf in einer Client/Server-Umgebung genutzt werden, ohne Beschränkung der Anzahl Client-Computer, vorausgesetzt, dass die Software in keinem Fall von mehr als der erlaubten Anzahl gleichzeitiger Anwender benutzt wird. Für jeden gleichzeitigen Anwender der Software ist ein Arbeitsplatz zu lizenzieren (Floating-Lizenz).

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software von einem Server-Computer auf einen anderen zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Software niemals auf mehr als einem Server-Computer gleichzeitig installiert und/oder benutzt wird. Die Übertragung setzt eine erneute Aktivierung voraus.

Dem Lizenznehmer steht Support über eine kostenpflichtige Nummer zur Verfügung.

9.7 **Paket 3: 1 Server-Lizenz mit 3 Floating-Lizenzen inkl. Wartungsvertrag**

Die Software mit 1 Server- und 3 Floating-Lizenzen darf in einer Client/Server-Umgebung genutzt werden, ohne Beschränkung der Anzahl Client-Computer, vorausgesetzt, dass die Software in keinem Fall von mehr als der erlaubten Anzahl gleichzeitiger Anwender benutzt wird. Für jeden gleichzeitigen Anwender der Software ist ein Arbeitsplatz zu lizenzieren (Floating-Lizenz).

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software von einem Server-Computer auf einen anderen zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Software niemals auf mehr als einem Server-Computer gleichzeitig installiert und/oder benutzt wird. Die Übertragung setzt eine erneute Aktivierung voraus.

Der Support dieser Version erfolgt über einen Wartungsvertrag.

Dieses Lizenzmodell kann nicht über den Online-Webshop beschafft werden. Für dieses Lizenzmodell muss der Lizenznehmer mit dem Kundendienst Kontakt aufnehmen.

9.8 **Paket 4: Unbeschränkte Anzahl Floating-Lizenzen**

Das Nutzungsrecht für weitere Floating-Client-Lizenzen können im Zusammenhang mit dem Paket 2 und 3 erworben werden.

9.9 **Paket 5: Named-User-Lizenz**

Bei einer Named-User-Lizenz handelt es sich um ein Nutzungsrecht bei der die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt wird, die mit einem registrierten, namentlich eingetragenen Zugang auf die Software zugreifen dürfen. Die Named-User-Lizenz darf ausschliesslich von einem Named-User verwendet werden.

Insbesondere darf die Named-User-Lizenz nicht als Server (Datenserver) oder als Client, der den Zugriff auf Daten ab oder auf einem anderen Computer ermöglichen würde, verwendet werden.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software von einem Computer auf einen anderen zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Software niemals auf mehr als einem Computer gleichzeitig installiert und/oder benutzt wird. Die Übertragung setzt eine erneute Aktivierung voraus.

Dem Lizenznehmer steht Support über eine kostenpflichtige Nummer zur Verfügung.

10 **Aktivierung des Lizenzschlüssels**

10.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software von einem Server-Computer oder einer Workstation auf einen anderen zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Software niemals auf mehr als einem Server-Computer bzw. einer Workstation gleichzeitig installiert und/oder benutzt wird. Die Übertragung setzt immer eine erneute Aktivierung voraus.

10.2 **Ohne Wartungsvertrag (Paket 1 & Paket 2)**

10.3 Die Software verfügt über einen Lizenzschlüssel und einen Verifikationsschlüssel. Der Lizenzschlüssel wird automatisch nach der Installation generiert. Der Verifikationsschlüssel muss beantragt werden.

10.4 Die Beantragung des Verifikationsschlüssels muss entweder über den Support oder über die folgende E-Mail Adresse info@primadoca.ch beantragt werden.

10.5 **Mit Wartungsvertrag (Paket 3)**

Die Aktivierung des Lizenzschlüssels erfolgt gemäss separatem Wartungsvertrag.

11 Software Updates

- 11.1 Während der Dauer des Vertrages sind allfällige von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellte Updates der Software in der Lizenzgebühr enthalten und werden von den Bestimmungen dieses Vertrages mit umfasst.

12 Wartung

- 12.1 Der Lizenznehmer hat nur Anspruch auf Wartungsleistungen, sofern ein gültiger Wartungsvertrag vereinbart wurde.
- 12.2 Die Wartungsleistungen sind gemäss separatem Wartungsvertrag definiert.

13 Support

- 13.1 Die Lizenzgeberin stellt während der Vertragsdauer sowie während einem Jahr nach Vertragsablauf einen kostenpflichtigen telefonischen Support zur Verfügung (Hotline: 0900 11 33 88). Die entsprechenden Gebühren sind auf der Website der Lizenzgeberin vermerkt und werden auch zu Beginn des Supportgesprächs bekanntgegeben.
- 13.2 Ein Jahr nach Vertragsablauf erbringt die Lizenzgeberin keinen Support mehr (End of Lifecycle der Software-Version des Lizenznehmers).

14 Datenschutz

- 14.1 Durch Bestellung der Software willigt der Lizenznehmer in die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung seiner Daten, worunter auch seine personenbezogenen Daten fallen, durch die Lizenzgeberin ein. Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen Informationen wie Vorname und Name, Anrede, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ähnliche Angaben.
- 14.2 Die Lizenzgeberin verwendet die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers ausschliesslich für folgende Zwecke: Zur Rechnungsstellung, zur technischen Administration, zur Entwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Verbesserung von Angeboten und Produkten und zum Zwecke der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung. Die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers können von der Lizenzgeberin über die Vertragsdauer hinaus gespeichert werden.
- 14.3 Die Lizenzgeberin gibt die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, dass dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Diese Dritte nutzen die personenbezogenen Daten ausschliesslich für die Vertragsabwicklung und nicht für weitere Zwecke.

- 14.4 Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Weitergaben, gibt die Lizenzgeberin die personenbezogenen Daten nur weiter, wenn der Lizenznehmer ausdrücklich eingewilligt hat, hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Durchsetzung der Rechte der Lizenzgeberin, insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis, erforderlich ist.
- 14.5 Das Datenschutzgesetz gewährt dem Lizenznehmer den Anspruch, unentgeltlich zu erfahren, ob und welche personenbezogenen Daten die Lizenzgeberin über ihn speichert. Zudem steht dem Lizenznehmer auch das Recht zu, Angaben berichtigen und löschen zu lassen. Auskunfts- und weitere Begehren sind zusammen mit einem Identitätsausweis an den Ansprechpartner für Datenschutz, an gdp@pse-solutions.ch zu richten.
- 14.6 Der Lizenznehmer wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch nach seiner Aufforderung zur Löschung seiner personenbezogenen Daten die Lizenzgeberin diese teilweise im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten (etwa zu Abrechnungszwecken) behalten muss und in diesem Fall die personenbezogenen Daten soweit zu diesem Zweck erforderlich nur gesperrt werden. Ferner kann eine Löschung der personenbezogenen Daten bewirken, dass das Vertragsverhältnis aufgehoben wird. Die Lizenzgeberin ist berechtigt, nach der Löschung bzw. Sperrung das Vertragsverhältnis mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist aufzuheben.
- 14.7 Die Lizenzgeberin betreibt sichere Datennetze, die den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Es werden angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die Daten des Lizenznehmers gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- 14.8 Obwohl die Lizenzgeberin alle sinnvollen Mittel einsetzt, die Offenlegung der Daten aufgrund von Fehlern bei der Datenübertragung und/oder unberechtigtem Zugriff durch Dritte zu verhindern, kann sie keine Haftung für solche unerwünschten Ereignisse übernehmen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht von Seiten der Lizenzgeberin verursacht wurden. Die Haftung der Lizenzgeberin für Handlungen ihrer Hilfspersonen wird ausgeschlossen.

- 14.9 Für die Nutzung der Website, die von der Lizenzgeberin betrieben wird, gilt im Übrigen die Datenschutzerklärung, welche auf der Website ersichtlich ist.

15 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 15.1 Der Vertrag gilt für die Dauer von einem Jahr. Wird der Vertrag nicht zwei Wochen vor Ablauf dieser Dauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 15.2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Vertragspartei ist.
- 15.3 Wird eine Kündigung nicht frist- oder termingerecht ausgesprochen, so gilt sie auf den nächstmöglichen Termin.
- 15.4 Die Lizenzgeberin informiert den Lizenznehmer vor Beginn der zweiwöchigen Kündigungsfrist über die stillschweigende Verlängerung des Vertrages bei Ausbleiben der Kündigung. Bei Unterbleiben einer solchen Mitteilung bleiben die Vertragsdauer sowie die Kündigungsfrist aber unverändert.
- 15.5 Sofern der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen und Bedingungen dieses Lizenzvertrages verstösst, kann die Lizenzgeberin den Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Wenn der Vertrag gekündigt wird, muss der Lizenznehmer innerhalb zehn Arbeitstagen die Software deinstallieren und alle vorhandenen Kopien der Software gemäss Kap. 4.8 löschen.

16 Übrige Bestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Sinn dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 16.2 Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 16.3 Dieser Vertrag untersteht vollumfänglich dem schweizerischen Recht.
- 16.4 Allfällige Streitigkeiten unter diesem Vertrag sollen vorab auf gütliche und loyale Weise geklärt und bereinigt werden. Führen diesbezügliche Bemühungen zu keinem Erfolg, so sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Lizenzgeberin zur Beurteilung von Streitigkeiten zuständig.